

LANDRATSAMT WEIMARER LAND-Bahnhofstraße 28-99510 Apolda

KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH
Kupferstraße 1

99441 Mellingen

Via mail: info@helk.de

Bauamt

**Bahnhofstraße 28
99510 Apolda**

PF 1354
99503 Apolda

Telefon: 03644-540651
Telefax: 03644-540602
post.bauamt@wl.thueringen.de

Durchwahl Datum
651 07.10.2022

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Neubau Rettungswache an der Jenaer Straße“
der Stadt Apolda**

mit Schreiben vom 21.09.2022 bitten Sie das Landratsamt Weimarer Land im Bebauungsplanverfahren zu o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan um eine Stellungnahme.

Die berührten Fachämter (Umweltamt und Amt für Brand- und Katastrophenschutz) worden im Verfahren beteiligt und die Stellungnahmen werden zu einer kreislich gebündelten Stellungnahme zusammengefasst.

Untere Bauaufsichtsbehörde, (post.bauamt@wl.thueringen.de)

Die Planunterlagen sind gemeinsam in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Vorhabenträgern, dem Stadtplanungsamt, Planungsbüro, der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde/ Regionalplanung und Kreisentwicklung erstellt worden.

Durch den Vorhabenträger Kreis Weimarer Land sind Standortvarianten untersucht worden, welche aufgrund städtebaulicher Gründe und der Nichtverfügbarkeit der Grundstücke wieder verworfen werden mussten.

Im Entwurf des Flächennutzungsplans mit Stand Juni/2022 der Stadt Apolda wurden die Flächen als Sondergebiet „Klinik“ ausgewiesen.

Umweltamt, (post.umweltamt@wl.thueringen.de)

Untere Wasserbehörde

Der Vorhabenstandort liegt außerhalb von wasserwirtschaftlichen Schutzgebieten.

Die neue Rettungswache ist wie vorgesehen über die öffentlichen Abwasseranlagen des AZV Apolda zu entwässern (Schmutzwasser).



Bankverbindungen:

Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE03 8205 1000 0501 0039 16
BIC: HELADEF1WEM

VR Bank Weimar eG
IBAN: DE70 8206 4188 0002 1011 57
BIC: GENODEF1WE1

Elektronischer Zahlungsverkehr:

E-Mail (PDF): rechnung@wl.thueringen.de
E-Rechnung (xml): <https://xrechnung-bdr.de>
Leitweg-ID 16071000-0001-82

Gemäß §55 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, sofern dem weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Auf befestigten Flächen anfallendes, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist gemäß § 47 Abs. 7 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) im Grundsatz von demjenigen bei dem es anfällt, zu beseitigen. Der kommunalrechtliche Anschluss- und Benutzungszwang bleibt jedoch unberührt.

Bei der Planung und Bemessung von Anlagen zur Regenwasserableitung sollten demzufolge vorrangig alle Möglichkeiten der dezentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung genutzt werden, um die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen zu reduzieren.

Vorzugsvariante sollte die Verwertung/Beseitigung durch Brauchwassernutzung über Retentionszisternen oder Versickerung erfolgen.

In der Begründung zur Planung wird ausgeführt, dass entsprechend der mit der unteren Wasserbehörde erfolgten Vorabstimmungen entsprechende Maßnahmen wie Dachbegrünung und Rasenmulden vorgesehen sind.

Die detaillierte Erschließungsplanung folgt noch. Für die gezielte Versickerung über Versickerungsanlagen bzw. die Einleitung in ein Oberflächengewässer (hier: Graben zum Apfelbach) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §8 WHG erforderlich.

Die Details zur Abwasserbeseitigung sind im weiteren Planungsverlauf mit dem Zweckverband und der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Untere Naturschutzbehörde, post.umweltamt@wl.thueringen.de

Das Bauvorhaben berührt keine nach Naturschutzrecht ausgewiesenen Schutzgebiete oder Schutzobjekte. Besonders geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 15 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) sind am Vorhabenstandort nicht nachgewiesen.

Die Prüfung des Vorhabens erfolgte im Wesentlichen auf der Grundlage des vorliegenden Umweltberichtes (Kap. 12 der Begründung). Den darin getroffenen allgemeinen Aussagen zu den Schutzgütern des Naturschutzes, zu deren Bewertung und Betroffenheit durch das Vorhaben wird zugestimmt. Naturschutzrechtliche Konflikte ergeben sich durch Inanspruchnahme von Vegetationsfläche und aufgrund der Überlagerung mit einer festgesetzten Kompensationsfläche aus dem VBP RKK (1. Änderung, 2013). Insbesondere hierzu fanden Vorgespräche zwischen Vertretern des Kreises Weimarer Land, dem beauftragten Planungsbüro und dem Vorhabenträger statt. Auf Grund der vorgelegten Bilanzierung und den geplanten Kompensationsmaßnahmen konnten die Konflikte ausgeräumt werden.

Die Einbeziehung bereits realisierter Gehölzpflanzungen westlich des RKK in die Bilanzierungen wird anerkannt.

Die Kompensationsmaßnahmen A 1 und A 2 sind entsprechend der Maßnahmenblätter fach- und termingerecht umzusetzen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Abnahme anzuzeigen.

Untere Abfallbehörde, (post.umweltamt@wl.thueringen.de)

Dem Vorhaben wird aus Sicht der Fachbehörde unter nachfolgenden Festlegungen zugestimmt:

1. Die Abfallentsorgung des geplanten Grundstückes zur Bebauung erfolgt nach den Grundsätzen der Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises sowie den gesetzlichen Regelungen des Bundes/Landes. Mit Beginn der Nutzung ist das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung bei den Kreiswerken Weimarer Land (KWL, Tel. 03644 - 540 675, 540 677, 540 678 und 540 680) anzuschließen.
2. Den Boden- und Abfallrechtlichen Ausführungen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau der Rettungswache an der Jenaer Straße“ vom August 2022, sowie dem „Geotechnische Gutachten“ vom 22.11.2012 sind Folge zu leisten.
3. Bezüglich abfallrechtlicher- bzw. bodenschutzrechtlicher Belange ist im Zuge geplanter Baumaßnahmen die Untere Abfall- /Bodenschutzbehörde hinzuzuziehen.
4. Bei Fragen bzgl. Entsorgungswege anfallender Abfälle bzw. bodenschutzrechtlicher Belange ist die Untere Abfall-/Bodenschutzbehörde unter 03644 – 540 696 [REDACTED] 03644 – 540 193 (Herr [REDACTED]) erreichbar.

Untere Immissionsschutzbehörde, (post.umweltamt@wl.thueringen.de)

Hinweis während der Bauzeit:

Während der Bauarbeiten zum geplanten Vorhaben sind zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärm- belästigungen die Immissionsrichtwerte gem. Nr. 3.1.1 AVV Baulärm-Geräuschemissionen einzuhalten. In der Zeit von 20 Uhr – 07 Uhr gilt die Nachtzeit.

Amt für Brand- und Katastrophenschutz, (post.bks@wl.thueringen.de)

Aus der Sicht des Brandschutzes sind für die Planung nach dem jetzigen Kenntnisstand nachfolgende Maßnahmen erforderlich:

1. Auf Grundlage des § 14 ThürBO und der Technischen Regel Arbeitsblatt W405, Stand 2008 ist eine Löschwassermenge in Höhe von mind. 48m³/h über einen Zeitraum von 2h in einem Umkreis von 300m um das Objekt aus genormten Löschwasserentnahmestellen bereitzustellen. Unüberwindbare Hindernisse (wie Gehölz, Einfriedungen, Mauern, Privatgelände) sind dabei zu berücksichtigen.

2. Die Darlegungen auf Seite 16 der Begründung unter Punkt „Löschwasser“ sind hinsichtlich der unter oben aufgeführter Löschwassermenge zu korrigieren.

Die Entnahme des Löschwassers kann nur aus dem öffentlichen Trinkwassernetz erfolgen oder ist von den Vorhabenträgern eigenverantwortlich durch andere Maßnahmen in weiteren nachfolgenden Verfahren nachzuweisen.

Bestehende Hydranten auf der Ringleitung des benachbarten Robert-Koch-Krankenhauses dürfen nicht genutzt werden.

Der nächste Hydrant befindet sich nach unserer Kenntnis in etwa 100m Entfernung an der Jenaer Straße.

Finanzverwaltung, SG Liegenschaften, (post.finanzverwaltung@wl.thueringen.de)

Die Flurstücke 2130/23 und 2130/19 in der Flur 15 der Gemarkung Apolda befinden sich im Eigentum des Kreises Weimarer Land. Im Grundbuch sind keine Dienstbarkeiten für Dritte eingetragen.

